



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-032.00

Bregenz, am 24.05.2000

Bundesministerium
für öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Auskunft:
Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger
Tel: #43(0)5574/511-20211

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

Bezug: Schreiben vom 28.04.2000, GZ 920.800/41-II/A/6/00

Im neuen § 1a des Pensionsgesetzes 1965 (Art. 3 Z. 1 des Entwurfes) ist u.a. eine Verpflichtung der Behörden der Länder vorgesehen, den dieses Bundesgesetz vollziehenden Einrichtungen auf Verlangen alle personenbezogenen Daten zu übermitteln, die für eine richtige, einfache, kostensparende und kundenfreundliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des Teilpensionsgesetzes erforderlich sind.

Die Kompetenz des Bundes, derartige Verpflichtungen für die Behörden der Länder auf einfachgesetzlicher Ebene festzulegen, wird angezweifelt. Einer derartigen Regelung könnte nur zugestimmt werden, wenn für die Länder korrespondierende Ermächtigungen gegenüber Einrichtungen des Bundes, insbesondere gegenüber dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, bestehen würden. Letzterer verhält sich in der Praxis völlig inkooperativ und erschwert dadurch die Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen durch die Behörden der Länder.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
